

# Petition: Für Schwangerschaftsabbrüche im Flensburger Krankenhaus

vorgetragen von

Birte Lohmann und Jasmina Bajramović



# Übernahme der DIAKO durch Malteser Orden 2026

Der katholische Träger erlaubt nur Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischer Indikation, aber nur wenn „akute Lebensgefahr für die Schwangere“ vorliegt, welche in der Realität so gut wie gar nicht vorkommt (medizinischer Fortschritt).

**Der Malteser Orden lehnt Schwangerschaftsabbrüche somit komplett ab, auch bei kriminologischer Indikation.**

Das bedeutet, dass die Ärzt\*innen der DIAKO und Belegärzt\*innen in Zukunft keine Schwangerschaftsabbrüche mehr durchführen dürfen. Die DIAKO hat 1995 der Stadt Flensburg vertraglich zugesichert, Abbrüche bei allen Indikationen nach §218 (StGB) durchzuführen.

**Dieser Vertrag ist seit 1997 gültig und wurde bisher auch erfüllt.**

Dadurch entsteht eine Versorgungslücke, denn zusätzliche „externe“ Ärzt\*innen sind nicht vorhanden. **In 2025 wurden nahezu alle ambulanten operativen Schwangerschaftsabbrüche in der DIAKO durchgeführt.**

# Resolution der Ratsversammlung 2019

„Die Flensburger Ratsversammlung erwartet, dass für das derzeit im Diakonissenkrankenhaus bestehende Angebot zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches ein **adäquater klinischer Ersatz im Bereich Peelwatt in Flensburg gewährleistet** wird. Schwangerschaftsabbrüche auch bei sozialer Indikation müssen unter klinischer Betreuung möglich bleiben.“

→ Die katholischen Moralvorstellungen finden keine Unterstützung in Flensburg weder in der Kommunalpolitik noch in der Zivilgesellschaft.

# CEDAW und die katholische Kirche

- Die „**Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women**“ (CEDAW) – auf Deutsch: „**Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**“ wurde 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Es wurde bisher von 186 Staaten (darunter Deutschland 1985) ratifiziert, auch von allen europäischen Staaten (**bis auf den Vatikanstaat**).
  - Der Malteser-Ritterorden ist eine vom Papst legitimierte römisch-katholische Ordensgemeinschaft und wird darüber hinaus in völkerrechtlicher Hinsicht als ein **souveränes nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt** behandelt, obwohl er seit 1798 kein Staatsgebiet mehr kontrolliert.
- In dieser Eigenschaft verfügt er über eine Ordensregierung, unterhält diplomatische Beziehungen zu 115 Staaten, entsendet Botschafter und kennt eine eigene Gerichtsbarkeit. Krankenhäuser betreibt der Orden in Deutschland nur zwei.

# WHO und UN

Die WHO (2021) sieht einen mangelnden Zugang zu sicherer, rechtzeitiger, finanziell tragbarer und **respektvoller Versorgung bei Schwangerschaftsabbruch als ein kritisches Problem der Öffentlichen Gesundheit** an. Die WHO (2022) schätzt, dass weltweit zwischen 4,7 % und 13,2 % aller Todesfälle bei Müttern auf **unsichere Schwangerschaftsabbrüche** (insbesondere in den Entwicklungsländern) zurückzuführen sind.

Die mit dem **Menschrecht auf Gesundheit verbundenen Prinzipien der Verfügbarkeit** (Availability), **Zugänglichkeit** (Accessibility), **Annehmbarkeit** (Acceptability) und **Qualität** (Quality) gelten auch für die reproduktive Gesundheit laut Vereinte Nationen (UN 2018).

**Vulnerable Gruppen**, deren Rechte hier besonders stark eingeschränkt sind, umfassen nach den Empfehlungen zu Schwangerschaftsabbrüchen der Weltgesundheitsorganisation:

Menschen in ländlichen Regionen, in finanziellen Notlagen, Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, von geschlechtsbezogener Gewalt betroffene Menschen, trans\* oder nicht-binäre Personen, Menschen mit geringer Bildung, Menschen mit HIV, Menschen aus ethnischen oder religiösen Minderheiten, People of Colour und vertriebene Menschen.

# **Stellungnahme Deutscher Juristinnenbund:**

## **Kein Weigerungsrecht aufgrund „unternehmerischer Freiheit“ eines Krankenhauses**

Weder die **Berufsfreiheit** aus Art. 12 Abs. 1 GG noch die **allgemeine Handlungsfreiheit** aus Art. 2 Abs. 1 GG können so verstanden werden, dass sie einem in die staatliche **Versorgungsplanung einbezogenen Krankenhaus gestatten, nur jene Leistungen anzubieten, die es für moralisch gerechtfertigt hält.** Es ist schon nicht ersichtlich, worin jeweils der Eingriff liegen sollte, denn das Krankenhaus kann frei entscheiden, ob es sich verpflichtet, den Versorgungsauftrag zu erfüllen. **Entscheidet es sich aus moralischen oder anderen Gründen dagegen, dann kann es auch nicht in die Bedarfsplanung des betreffenden Bundeslandes einbezogen werden. In diese Bedarfsplanung einbezogene Krankenhäuser müssen Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.**

# 1. Schritt: Musterberufsordnung

- Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass der Malteser Orden sich umgehend zu den Regelungen der **Musterberufsordnung der Bundesärztekammer** verpflichtet. Das Land Schleswig-Holstein stellt sicher, dass die Ärzt\*innen der DIAKO und die Belegärzt\*innen auch weiterhin Schwangerschaftsabbrüche durchführen können. Der Malteser Orden ist nach der Musterberufsordnung nicht berechtigt den Ärzt\*innen Verbote zu erteilen.
- In der Musterberufsordnung der Bundesärztekammer ist folgendes im §14 geregelt:  
„Der Schwangerschaftsabbruch unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.  
Ärztinnen und Ärzte **können nicht gezwungen werden**, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen oder **ihn zu unterlassen.**“

## 2. Schritt: Vertrag prüfen

Das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Flensburg überprüfen die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Vertrages zwischen der DIAKO und der Stadt Flensburg, damit die Stadt Flensburg gegebenenfalls rechtliche Schritte gegen den Vertragsbruch einleiten kann. **Das Land Schleswig-Holstein unterstützt die Stadt Flensburg bei der juristischen Auseinandersetzung.**

### 3. Schritt: Malteser ausschließen

Die Trägerschaft des neuen Fördekllinikum Katharinen Hospital ist dahingehend zu prüfen, ob die Trägerschaft in eine andere Trägergesellschaft umgewandelt werden kann, **die den Malteser Orden ausschließt**. Auch eine Kommunalisierung des Krankenhauses soll dazu in Betracht gezogen werden.

# Betroffenheit

- Es ist davon auszugehen, dass sich auch in diesem Raum Menschen befinden, die selbst betroffen sind oder als Angehörige und Freund\*innen entsprechende Erfahrungen mit Schwangerschaftsabbrüchen gemacht haben.
- In meiner eigenen Familiengeschichte betrifft dies zwei Cousins meiner Mutter, die in den 1950er-Jahren infolge ungewollter und unehelicher Schwangerschaften Suizid begingen. Ihnen sowie allen anderen, die mir ihre persönlichen Geschichten anvertraut haben, widme ich mein Engagement.

# Kriminologische Indikation

(§ 218a Abs. 3 StGB)

- Schwangerschaft ist durch Sexualdelikt entstanden:
  - bei Vergewaltigung
  - bei Mädchen unter 14 Jahren
- Beratungspflicht und Wartezeiten entfallen und
- Kosten werden von der Krankenkasse getragen <sup>1</sup>
- Malteser Orden lehnt Schwangerschaftsabbrüche auch bei kriminologischer Indikation ab <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Pro familia Rüsselsheim: [Kriminologische Indikation](#) [23.04.2026].

<sup>2</sup> Website Malteser: [Informationen zum Themenbereich Schwangerschaftsabbrüche](#) [23.04.2026].

# Die "Pille danach"

- wirkt nur vor dem Eisprung<sup>3</sup>
  - enges Zeitfenster der Einnahme
    - Idealerweise innerhalb von 12 Stunden nach dem sexuellen Kontakt einnehmen<sup>3</sup>
- Schwangerschaftsabbruch kann trotzdem notwendig sein
- vereinfachte Darstellung durch Malteser Orden und Gesundheitsministerium<sup>4</sup>
- "Pille danach" ist keine Alternative zum Schwangerschaftsabbruch
- Betroffenenperspektive wird verkannt: Schock, Angst und Scham
- sofortige Handlung oft nicht möglich

<sup>3</sup> AOK Gesundheitsmagazin: Die Pille danach als Notfallverhütungsmittel, 20.09.2023 [23.04.2026].

<sup>4</sup> Ministerium für Justiz und Gesundheit: Gesundheitsministerin von der Decken: Versorgungssituation für Schwangerschaftsabbrüche ist im Land gesichert, und wir kümmern uns, dass dies so bleibt, 26.02.2026 [23.04.2026].

# Gewissensverweigerung

- Gewissensverweigerung bei Schwangerschaftsabbrüchen international kritisch gesehen  
→ Bewertung als mögliche Form geschlechtsspezifischer Diskriminierung <sup>5</sup>
- institutionelle Gewissensverweigerung schränkt Zugang zu medizinischer Versorgung ein  
→ WHO empfiehlt, diese Praxis zu verbieten <sup>6</sup>
- Gewissensfreiheit gilt für Einzelpersonen, nicht für ganze Einrichtungen <sup>7</sup>

<sup>5</sup> Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women: Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Romania, 24.07.2017, S. 12.

<sup>6</sup> World Health Organization: Abortion Care Guideline, Genf 2022, S. 60.

<sup>7</sup> Human Rights Watch: Conscientious Objection - International Human Rights Standards in Reproductive Health Care, 2025, S. 12.

# Gesundheit vor Kirchenrecht

**Schenken Sie den Betroffenen und den 12.467  
Mitzeichnenden Gehör und handeln Sie!**

